

**Gebührensatzung
über die Wasserversorgung in der Gemeinde Trappenkamp
(einschließlich I. bis IV. Nachtragssatzung und
Satzung zur Änderung verschiedener Gebührensatzungen)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung und des § 14 der Satzung über die Wasserversorgung in der Gemeinde Trappenkamp wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 20.07.2000 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

1. Die Gemeinde Trappenkamp erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühr besteht aus einer Grund- und Zusatzgebühr.
2. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung

a) für Wohngrundstücke

bis	5 m ³ /h	0,55 EUR / Monat
bis	10 m ³ /h	1,09 EUR / Monat
bis	20 m ³ /h	1,42 EUR / Monat
bis	30 m ³ /h	2,19 EUR / Monat
bis	100 m ³ /h	13,67 EUR / Monat
über	100 m ³ /h	21,88 EUR / Monat

inklusive der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, z. Zt. 7 %.

b) für industriell oder gewerblich genutzte Grundstücke

bis	5 m ³ /h	0,51 EUR / Monat
bis	10 m ³ /h	1,02 EUR / Monat
bis	20 m ³ /h	1,33 EUR / Monat
bis	30 m ³ /h	2,05 EUR / Monat
bis	100 m ³ /h	12,78 EUR / Monat
über	100 m ³ /h	20,45 EUR / Monat

zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, z. Zt. 7 %.

3. Für die Benutzung der gemeindlichen Wasserversorgungsanlagen für Wohngrundstücke beträgt die Zusatzgebühr **1,19 EUR**, inklusive der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, z. Zt. 7 %, je Kubikmeter Wasser. Die den Wasserversorgungsanlagen entnommenen Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt.
4. Für industriell oder gewerblich genutzte Grundstücke beträgt die Zusatzgebühr **1,11 EUR**, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, z. Zt. 7%, je Kubikmeter Wasser. Die den Wasserversorgungsanlagen entnommenen Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt.
5. Für die Bereitstellung eines Standrohres zur Entnahme von Wasser aus Hydranten beträgt der Mietpreis für ein Standrohr mit einem Wasserzähler mit einem Messbereich von 5 m³/h
 - a) für Wohngrundstücke 2,74 EUR / Tag,

inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, z. Zt. 7 %,

- b) für industriell oder gewerblich genutzte Grundstücke 2,56 EUR / Tag, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, z. Zt. 7 %.

Die Zusatzgebühr wird nach Abs. 3 und 4 erhoben.

In besonderen Fällen kann auf die Bereitstellung eines Standrohres verzichtet werden. Dafür sind einsatzweise Armaturen nach Maßgabe der Gemeinde (Gemeindewerke) vom Nutzer zu stellen. Es entscheidet die Gemeinde (Gemeindewerke) nach Sachlage.

§ 2

Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der laufenden Benutzungsgebühr beginnt mit dem 01. des Monats, in dem der Anschluss des Grundstückes betriebsfertig hergestellt und in Benutzung genommen ist. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss beseitigt ist.
2. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer, Nutzungsberechtigter oder sonst dinglich Berechtigter des an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen bzw. anzuschließenden Grundstücke. Mehrere Eigentümer, dinglich Berechtigte oder Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
3. Jeder Eigentumswechsel ist rechtzeitig der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung trifft sowohl den bisherigen als auch den neuen Grundstückseigentümer. Der bisherige Eigentümer hat die Gebühren bis zum Ablesetag zu zahlen.

§ 3

Veranlagung und Fälligkeit

1. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Auf die laufende Benutzungsgebühr sind Vorauszahlungen in elf monatlichen Teilbeträgen - jeweils zum 05. eines Monats, beginnend ab Monat Februar - zu entrichten. Nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes wird der Gesamtverbrauch abgerechnet und durch Abgabenbescheid festgesetzt. Erforderliche Nachzahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Überzahlte Gebühren werden auf die Vorauszahlungen des kommenden Abrechnungszeitraumes verrechnet oder auf Antrag erstattet.
2. Durch Abgabenbescheid werden die Vorauszahlungen für den kommenden Abrechnungszeitraum neu festgesetzt. Bei neu angeschlossenen Abnehmern setzt die Gemeinde die Vorauszahlungen aufgrund von Vergleichsdaten anderer Abnehmer fest.

§ 4

Billigkeitsmaßnahmen

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen regelt die Hauptsatzung der Gemeinde Trappenkamp in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Vollstreckung

Fällige Gebühren nach dieser Satzung werden im öffentlich-rechtlichen Vollstreckungsverfahren nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes begetrieben.

§ 6 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekanntgeworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
3. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2000 in Kraft.

Die Gebührensatzung vom 20. Dezember 1993 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 24. September 1999 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Trappenkamp, 21.07.2000

(L.S.)

Gerhard Blasberg
Bürgermeister

Stand: 03.01.2010